

85.530

**Interpellation Herczog
Asylpolitik. Grundsätze
Politique d'asile. Principes**

Siehe Jahrgang 1985, Seite 2263 – Voir année 1985, page 2263

Diskussion – Discussion

Präsident: Herr Herczog lässt mitteilen, dass er von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt ist.

85.587

**Interpellation Hofmann
Kurse für Asylbewerber als Entwicklungshilfe
Cours destinés aux demandeurs d'asile
dans le cadre de l'aide au développement**

Siehe Jahrgang 1985, Seite 2264 – Voir année 1985, page 2264

Diskussion – Discussion

Hofmann: Nach der Einreichung meiner Interpellation haben mir zahlreiche Mitglieder des Rates erklärt, dass sie mein Anliegen sehr unterstützen. Ich kann mich deshalb von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt erklären. Solange Asylbewerber bei uns sind, solange sie keine sinnvolle Tätigkeit ausüben können, wäre es angezeigt, dass wir sie in Kursen ausbilden, so dass sie, wenn sie in ihr Heimatland zurückkehren, dort das Gelernte auch einsetzen könnten.

Der Bundesrat lässt in seiner Antwort am Schluss noch irgendwie – aber unklar – offen, dass in Zusammenarbeit mit dem EDA, den internationalen Organisationen und den Hilfswerken eine Lösung gefunden werden soll.

Ich bitte den Bundesrat, das EDA zu veranlassen, dass wir auch hier Entwicklungshilfe betreiben, und zwar an Menschen aus Drittweltländern, die hier sind, so dass sie dann, wenn sie zurückkehren, das Gelernte sinnvoll einsetzen können.

85.430

**Motion Ruf-Bern. Straffällige Ausländer.
Vollzug der Landesverweisung
Motion Ruf-Berne. Etrangers condamnés.
Expulsion du territoire**

Wortlaut der Motion vom 22. März 1985

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage zur Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches folgenden Inhaltes auszuarbeiten:

Die Nebenstrafe der Landesverweisung, welche der Richter gemäss Artikel 55 Absatz 1 StGB für Ausländer verfügen kann, die zu Zuchthaus oder zu Gefängnis verurteilt werden, ist in jedem Falle, da sie ausgesprochen wird, zu vollziehen und darf nicht aufgeschoben oder widerrufen werden.

Texte de la motion du 22 mars 1985

Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer un projet de révision du code pénal ayant la teneur suivante:

L'expulsion du territoire suisse, que le juge peut, en vertu de l'article 55, 1er alinéa, du code pénal, prononcer à titre de peine accessoire, contre un étranger condamné à la réclusion ou à l'emprisonnement, doit être exécutée dans tous les cas; elle ne peut être différée ou remise.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Meier-Zürich, Oehen, Soldini, Steffen (4)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Gemäss Art. 55 Abs. 2 StGB kann die zuständige Strafvollzugsbehörde entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen ein zu Zuchthaus oder zu Gefängnis verurteilter Ausländer nach Strafverbüsung des Landes verwiesen wird oder ob die Nebenstrafe der Landesverweisung probeweise aufgeschoben werden kann. Diese Möglichkeit für die Verwaltungsbehörde, eine gerichtlich angeordnete unbedingte Nebenstrafe in ihr Gegenteil zu verkehren und sie nicht zu vollziehen, sondern aufzuschieben, widerspricht dem Sicherungszweck des Art. 55 StGB, unerwünschte Verbrecher ausländischer Herkunft aus der Schweiz auszuweisen (vgl. BGE 94 IV 103).

Aufgrund zahlreicher Beispiele aus der Praxis zu Art. 55 StGB sind verschiedene kantonale Justizbehörden der Auffassung, dass eine richterlich angeordnete unbedingte Nebenstrafe von den Verwaltungsbehörden auch vollzogen werden müsste. Eine entsprechende StGB-Revision, welche auch eine vermehrte generalpräventive Wirkung zur Folge hätte, drängt sich deshalb auf. Breite Kreise des Schweizervolkes bringen überdies zu Recht kein Verständnis dafür aus, dass Ausländer, die das ihnen gewährte Gastrecht durch die Begehung krimineller Handlungen missbrauchen, nicht konsequent ausser Landes gewiesen werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 11. September 1985

Rapport écrit du Conseil fédéral du 11 septembre 1985

Vorrangiges Ziel des schweizerischen Strafvollzuges ist gemäss Artikel 37 Ziffer 1 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB), den Gefangenen auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorzubereiten. Angestrebt wird die gesellschaftliche Wiedereingliederung (Resozialisierung) in dem Sinne, dass der Betreffende nicht mehr straffällig wird. Ob dies gelingt, entscheidet sich wesentlich in der ersten Zeit nach der Freilassung. Deshalb stellt die bedingte Entlassung gemäss Artikel 38 StGB, d.h. die vorzeitige probeweise Entlassung mit bestimmten Auflagen, welche die Gewöhnung an die Freiheit erleichtern sollen, ein wichtiges und im allgemeinen sehr wirksames Instrument der Resozialisierung dar.

Die Kompetenz der Vollzugsbehörde zum probeweisen Aufschub der Landesverweisung nach Artikel 55 Absatz 2 StGB, deren Aufhebung die Motion fordert, ist vor diesem Hintergrund zu sehen, da sie eng mit der bedingten Entlassung zusammenhängt. Sie erlaubt, dem vom Richter mit Landesverweisung belegten ausländischen Straftäter die bedingte Entlassung grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen zu gewähren wie den übrigen Gefangenen. Dies verlangt insbesondere der Verfassungsgrundsatz rechtsgleicher Behandlung. Unterwirft unsere Rechtsordnung den Ausländer der schweizerischen Strafhoheit, hat sie ihm einen Strafvollzug zu gewährleisten, der in allen Teilen mit den gleichen Zielen wie für die übrigen Gefangenen durchgeführt wird. Deshalb soll der bedingt entlassene Ausländer die Chance erhalten, sich im sozialen Umfeld der Schweiz zu bewähren, wenn die Aussichten auf sein künftiges Wohlverhalten hier besser sind als im Ausland. Das kann für Ausländer der Fall sein, die eine starke Beziehung zu unserem Land haben, etwa weil sie sich seit längerer Zeit hier aufhalten oder weil auch ihre Familie hier lebt. Die Landesverweisung wird jedoch nach bundesgerichtlicher

Rechtsprechung nicht aufgeschoben, wenn die Resozialisierungschancen für den Betroffenen im Ausland ebensogut oder besser sind, oder wenn sich die Landesverweisung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit aufdrängt.

Entfiele die Möglichkeit, die Landesverweisung bedingt zu entlassender Ausländer probeweise aufzuschieben, würde sich in bestimmten Fällen das Schwergewicht vom Vollzugsziel der Resozialisierung hin zur Vergeltung, Sühne und Abschreckung verschieben. Wie ausgeführt, sollte dies schon aus verfassungsrechtlichen, aber auch aus kriminalpolitischen Gründen vermieden werden.

Aus den dargelegten Gründen lehnt der Bunderat die Motion ab.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat empfiehlt, die Motion abzulehnen.

Ruf-Bern: Meine Motion will den Bundesrat beauftragen, eine Vorlage zur Revision des Strafgesetzbuches mit dem Inhalt auszuarbeiten, die Nebenstrafe der Landesverweisung, welche der Richter gemäss Artikel 55 Absatz 1 StGB für Ausländer verfügen kann, die zu Zuchthaus oder zu Gefängnis verurteilt werden, sei in jedem Falle, da sie ausgesprochen wird, zu vollziehen und dürfe nicht aufgeschoben oder widerrufen werden, wie dies heute leider der Fall ist. Gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Strafgesetzbuches kann die zuständige Strafvollzugsbehörde entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen ein zu Zuchthaus oder zu Gefängnis verurteilter Ausländer nach Strafverbüsung des Landes verwiesen wird, oder ob die Nebenstrafe der Landesverweisung probeweise aufgeschoben werden kann. Diese Möglichkeit für die Verwaltungsbehörde, eine gerichtlich angeordnete unbedingte Nebenstrafe – und nicht etwa eine bedingte – in ihr Gegenteil zu verkehren und sie nicht zu vollziehen, sondern aufzuschieben, widerspricht ganz eindeutig dem Sicherungszweck von Artikel 55 des Strafgesetzbuches, unerwünschte Verbrecher ausländischer Herkunft aus der Schweiz auszuweisen, wie auch das Bundesgericht festgehalten hat.

Aufgrund zahlreicher Beispiele aus der Praxis zu Artikel 55 StGB sind verschiedene kantonale Justizbehörden der Auffassung, dass eine richterlich angeordnete unbedingte Nebenstrafe von den Verwaltungsbehörden vollzogen werden muss. Eine entsprechende Revision des Strafgesetzbuches, welche auch eine vermehrte generalpräventive Wirkung zur Folge hätte, drängt sich deshalb auf. Breite Kreise des Schweizervolkes bringen überdies zu Recht kein Verständnis dafür auf, dass Ausländer, die das ihnen gewährte Gastrecht durch die Begehung krimineller Handlungen missbrauchen, nicht konsequent ausser Landes gewiesen werden. Dies gilt insbesondere für die immer grösser werdende Zahl krimineller Asylbewerber. Ich wiederhole es: Wer als Ausländer in der Schweiz gegen unsere Gesetze verstösst und deshalb in einem rechtskräftigen Urteil des Landes verwiesen wird, hat bei uns nichts mehr zu suchen, denn er hat sich unserer Gastfreundschaft als unwürdig erwiesen. Lassen wir bitte unsere Heimat nicht zu einem Sammelzentrum für Kriminelle werden. Wir sind dies unserem Volke schuldig. Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Präsident: Der Bundesrat lehnt die Motion ab. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt. Sie haben so beschlossen. Herr Ruf beantragt, der Motion zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung der Motion Ruf	3 Stimmen
Dagegen	82 Stimmen

85.550

Motion Sager Asylgesetz. Revision Loi sur l'asile. Révision

Wortlaut der Motion vom 18. September 1985

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Aenderung des Asylgesetzes zu unterbreiten, wonach die Artikel 3 und 21a wie folgt zu ändern sind:

Art. 3 Abs. 1 und 2 unverändert

Art. 3 Abs. 3 neu

Bei Ausländern aus Staaten, welche die unerlaubte Ausreise oder den Verbleib im Ausland mit Strafe bedrohen (sog. Republikflucht), wird das Vorliegen eines unerträglichen psychischen Drucks vermutet.

Art. 3 Abs. 4, ehemaliger Abs. 3 unverändert

Art. 21a Abs. 1 unverändert

Art. 21a Abs. 2 neu

Nicht zumutbar ist die Ausschaffung eines abgewiesenen Gesuchstellers in seinen Heimatstaat, wenn dieser den Straftatbestand der aktiven oder passiven Republikflucht kennt. Die Wegweisung in einen anderen Staat bleibt vorbehalten.

Art. 21a Abs. 3, ehemaliger Abs. 2 unverändert

Texte de la motion du 18 septembre 1985

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre au Parlement une modification de la loi sur l'asile ayant la teneur suivante:

Art. 3, 1er et 2e alinéas: inchangés

Art. 3, 3e alinéa (nouveau)

Les étrangers en provenance d'Etats dans lesquels «la fuite devant le régime» (le fait de sortir sans autorisation du territoire ou de prendre résidence à l'étranger) est pénalement sanctionnée, sont censés être soumis à une pression psychique insupportable.

Art. 3, 4e alinéa: 3e alinéa actuel

Art. 21a, 1er alinéa: inchangé

Art. 21a, 2e alinéa (nouveau)

Le renvoi dans son pays d'origine d'un étranger dont la demande d'asile a été rejetée ne peut raisonnablement être imposé lorsque, dans ce pays, la fuite active ou passive devant le régime tombe sous le coup de dispositions pénales. L'expulsion de l'intéressé vers un autre Etat est réservée.

Art. 21a, 3e alinéa: 2e alinéa actuel

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-Bern, Basler, Berger, Biel, Blunschy, Bratschi, Bremi, Bürer-Walenstadt, Cantieni, de Chastonay, Cincera, Cottet, Egli-Winterthur, Eng, Eppenberger-Nessler, Feigenwinter, Flubacher, Frey-Neuchâtel, Gehler, Geissbühler, Giger, Graf, Grendelmeier, Hari, Hess, Kunzi, Landolt, Loretan, Martignoni, Martin, Meyer-Bern, Morf, Müller-Aargau, Müller-Scharnachtal, Müller-Meilen, Müller-Wiliberg, Neuenschwander, Neukomm, Oehler, Oester, Ogi, Ott, Pini, Reimann, Rubi, Rüttimann, Schnider-Luzern, Schüle, Schwarz, Seiler, Stucky, Villiger, Weber Monika, Widmer, Zwingli (55)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

1. Zur Aenderung von Art. 3 Asylgesetz

1.1. Der Flüchtlingsbegriff des Asylgesetzes soll mit der angebehrten Revision nicht geändert werden. Verlangt wird vielmehr die Präzisierung eines zentralen Begriffes innerhalb der Flüchtlingsdefinition des Asylgesetzes.

1.2. Notwendig wird diese Präzisierung, weil sich die Verwaltungspraxis in der Begriffsauslegung zu weit vom Willen des Gesetzgebers entfernt hat. Da keine direkte Weisungsbefugnis des Parlaments an die Verwaltung besteht, bleibt nur der Weg über die Präzisierung dieses Begriffes im Gesetz.

1.3. Der Gesetzgeber hat bei der Schaffung des neuen Asylgesetzes 1978 nicht nur die Gefährdung von Leib, Leben

Motion Ruf-Bern. Straffällige Ausländer. Vollzug der Landesverweisung

Motion Ruf-Berne. Etrangers condamnés. Expulsion du territoire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.430
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1986 - 15:00
Date	
Data	
Seite	346-347
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 176

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.